



JONES DAY  
**LEITFADEN**

# **ERSTE HILFE IN KARTELLVERFAHREN**

**VERHALTEN BEI DURCHSUCHUNGEN DURCH KARTELLBEHÖRDEN**

**STRATEGIEN IN KARTELLVERFAHREN**

**PRÄVENTION VON VERSTÖSSEN**

# INHALT

<b>EINLEITUNG</b> .....	1
Das Bußgeldrisiko ist enorm gestiegen .....	1
Die Nebenfolgen können schmerzhaft sein .....	1
Kartellverfahren dauern meist viele Jahre .....	1
<b>1. Verhalten während der Durchsuchung</b> .....	2
Grundregeln .....	2
Verhalten beim Eintreffen der Beamten .....	2
Durchsuchung durch das Bundeskartellamt .....	2
Durchsuchung durch die Kommission .....	2
Verhalten während der Durchsuchung .....	2
Dokumente und Dateien .....	3
Fragen der Beamten .....	4
<b>2. Nach der Durchsuchung: Strategie für das Kartellverfahren</b> .....	4
Erstes Gebot: zügig handeln .....	4
Einschaltung eines Kartellanwaltes .....	4
Erfassen der kopierten oder beschlagnahmten Unterlagen und Dateien .....	5
Eigene Auswertung der beschlagnahmten/kopierten Unterlagen und Dateien .....	5
Festlegung der Strategie: Kronzeugenantrag/Kooperation oder volle Verteidigung .....	5
Ständige Überprüfung der Strategie während des Verfahrens .....	6
<b>3. Präventivmaßnahmen</b> .....	6
Bedeutung der Prävention .....	6
Grundsätze .....	6
Wie kann man Kartellrechtsverstößen effizient vorbeugen? .....	7
Was ist zu tun, wenn ein Kartellrechtsverstoß festgestellt wird? .....	7
Bereiten Sie sich auf den Ernstfall vor .....	7
<b>Kartellrecht bei Jones Day</b> .....	8
<b>Ihre Ansprechpartner</b> .....	9
<b>Anhang I</b> .....	10
<b>Anhang II</b> .....	11

# EINLEITUNG

Das Risiko, in Kartellverfahren verwickelt zu werden, nimmt stetig zu. Dies gilt weltweit – insbesondere in den USA, Japan, Südkorea, Südamerika, China und Australien – und vor allem auch in Deutschland und Europa. Die Folgen können dramatisch sein.

## Das Bußgeldrisiko ist enorm gestiegen

- Die Europäische Kommission verhängte zwischen 2008 und 2013 insgesamt mehr als € 8,8 Mrd. an Bußgeldern, davon mehr als € 1,8 Mrd. allein im Jahr 2013. Die Bußgelder der EU für einzelne Unternehmen haben in den letzten Jahren ebenfalls Rekordhöhen erreicht. Sie dürfen bis zu 10 % des jährlichen weltweiten Gruppenumsatzes ausmachen.
- Auch das Bundeskartellamt hat in jüngster Zeit wieder sehr hohe Geldbußen gegen Unternehmen verhängt. Im Gegensatz zur Kommission kann es auch den handelnden Personen, z.B. Geschäftsführern, Bußgelder auferlegen. 2013 hat das Bundeskartellamt insgesamt € 240 Mio. Bußgelder gegen insgesamt 54 Unternehmen und 52 Privatpersonen verhängt.
- Angetrieben wird diese Maschinerie der Bußgeldverhängung von Kronzeugenprogrammen, die sich – aus Sicht der Kartellbehörden – äußerst erfolgreich entwickelt haben. Heutzutage gehen praktisch alle Bußgeldverfahren in Europa auf freiwillige Selbstanzeigen von in Kartellverstöße verwickelten Unternehmen und Personen zurück. Allein bei der Kommission gehen Monat für Monat durchschnittlich jeweils zwei bis drei Kronzeugenanträge ein.
- Die Bereitschaft der europäischen Gerichte, der Kommission in Bußgeldfragen kritisch auf die Finger zu sehen, ist weiterhin nicht stark ausgeprägt. In Deutschland sehen die meisten Bußgeldbescheide keinen Gerichtssaal: Die weit überwiegende Mehrzahl der Unternehmen, die vom Bundeskartellamt des Verstoßes gegen Kartellrecht verdächtigt werden, sind zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung bereit, weil sie die mit langen Gerichtsverfahren verbundenen Kosten scheuen.

## Die Nebenfolgen können schmerzhaft sein

- Neben den Geldbußen drohen hohe Schadensersatzansprüche von geschädigten Kunden. Deutschland spielt eine Vorreiterrolle bei der Geltendmachung von

kartellrechtlich begründeten Schadensersatzforderungen. Vielfach werden mögliche Schadensersatzansprüche bei der Neuverhandlung von Verträgen als Druckmittel genutzt. Gegen Kartellrecht verstoßende Verträge können nichtig sein, Ansprüche sind möglicherweise nicht durchsetzbar.

- Mitarbeitern drohen die Kündigung und strafrechtliche Konsequenzen.
- Durchsuchungen werden in der Regel rasch publik. Bei börsennotierten Unternehmen kann sich die Durchsuchung auf den Aktienkurs auswirken. Für drohende Geldbußen muss meistens eine Rückstellung gebildet werden; dies kann Investoren abschrecken. Noch gravierender kann der durch plakative Schlagzeilen verursachte Imageschaden sein. Auch haben Durchsuchungen intern in vielen Fällen zu Friktionen geführt, weil Mitarbeiter verunsichert sind oder Sanktionen befürchten.

## Kartellverfahren dauern meist viele Jahre

- Das Verfahren beginnt meist mit unangekündigten Durchsuchungen der betroffenen Unternehmen, dem sog. *Dawn Raid*. Kartelldurchsuchungen werden im Zuge eines begründeten Verdachts einer Wettbewerbsverletzung durchgeführt und dienen der Beweissicherung. Sie zielen auf die Zentrale, wichtige Produktionsstandorte und/oder Vertriebsstellen ab.
- Bei diesen Durchsuchungen gilt es für Unternehmen, Fehler zu vermeiden, die sich auf das weitere Verfahren negativ auswirken können. Vom richtigen Umgang mit den Behörden während der Untersuchung, dem genauen Festhalten des Vorgehens der Beamten sowie der sorgfältigen Aufbereitung der Durchsuchung kann die rechtliche Position des Unternehmens während des ganzen Verfahrens abhängen.
- Nach der Durchsuchung muss das Unternehmen möglichst zügig eine Strategie für das weitere Verfahren festlegen. Hierbei geht es heute zentral um die Frage, ob man mit der Kartellbehörde bei der weiteren Aufklärung zusammenarbeitet. Unternehmen und Mitarbeiter können bei einer Kooperation mit den Behörden ein Bußgeld vermeiden oder reduzieren. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen möglichst als erstes, auf jeden Fall aber frühzeitig mit der Behörde kooperiert.
- Neben dem Kartellverfahren selbst müssen Unternehmen etwaige Nebenfolgen eindämmen.

Diese Broschüre stellt bewährte Verhaltensregeln bei Durchsuchungen durch die Kommission oder das Bundeskartellamt dar (Kapitel 1) und erläutert dann wichtige Aspekte für die Festlegung der Strategie im Kartellverfahren (Kapitel 2). Kapitel 3 enthält Ratschläge, wie Rechtsverstöße durch Compliance-Grundsätze vermieden werden können. Kartellverfahren werfen komplexe Rechtsfragen auf, die Unternehmen und betroffene Personen auf jeden Fall mit einem im Kartellrecht erfahrenen Rechtsanwalt besprechen müssen. Eine abschließende Darstellung ist nicht beabsichtigt.

## 1. VERHALTEN WÄHREND DER DURCHSUCHUNG

### Grundregeln

- Ruhe bewahren. Die Beamten respektvoll behandeln und keinesfalls behindern.
- Die Beamten müssen während der gesamten Durchsuchung begleitet werden.
- Führen Sie Protokoll über sämtliche gestellten Fragen und notieren Sie Ihre diesbezüglichen Antworten.

### Verhalten beim Eintreffen der Beamten

- Bitten Sie die Beamten, sich durch Personal- und Dienstaussweis auszuweisen. Diese Dokumente sollten kopiert werden. Wichtig ist hier festzustellen, ob es sich um eine deutsche oder europäische Behörde handelt, da davon die Befugnisse der Beamten bei der Durchsuchung abhängen.
- Wenn der Empfang oder Pförtner Sie über das Eintreffen von Durchsuchungsbeamten unterrichtet: Stellen Sie sich darauf ein, dass die Untersuchungsbeamten im Auftreten eine gewisse Entschiedenheit an den Tag legen werden. Für Sie und Ihr Unternehmen bedeutet die Durchsuchung eine Krisensituation. Für die Beamten ist sie Routine. Die Vertreter der Kartellbehörde werden von Polizisten begleitet, für die Razzien zur Tagesordnung gehören.

### Durchsuchung durch das Bundeskartellamt

- Bei einer Durchsuchung durch das Bundeskartellamt dürfen die Geschäftsräume erst nach Vorlage der Personalausweise, des Nachprüfungsbeschlusses des Bundeskartellamtes (Ausnahme) bzw. des Durchsuchungsbeschlusses eines Amtsgerichts (Regel) (Beispiel als Anhang I) betreten werden.

- Prüfen Sie die vorgelegten Dokumente. Stellen Sie fest, ob es sich um einen Nachprüfungsbeschluss des Bundeskartellamtes oder um einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss (Beispiel in Anhang I) handelt. Außerdem sollten Sie feststellen, was Gegenstand und Ziel der Ermittlungen ist und welcher Vorwurf Ihnen zur Last gelegt wird.
- Prüfen Sie, welches Unternehmen bzw. welcher Geschäftsbereich betroffen ist. Dies ist wichtig, um den Umfang der Durchsuchung genau abzustecken, so dass die Beamten nicht über die in der Entscheidung festgelegten Grenzen hinausgehen und nach der Durchsuchung das mögliche Bußgeldrisiko umrissen werden kann.
- Benachrichtigen Sie umgehend Ihren Rechtsanwalt und faxen Sie ihm die kopierten Legitimationsdokumente. Die Beamten sind jedoch nicht verpflichtet, auf das Eintreffen Ihres Rechtsanwalts zu warten. Erfahrungsgemäß beginnt das Bundeskartellamt direkt mit der Durchsuchung, die in aller Regel nicht länger als einen Tag dauert. Sie dürfen jedoch bei Ihrem Rechtsanwalt telefonisch Rechtsrat einholen.

### Durchsuchung durch die Kommission

- Die Kommission untersucht meistens auf Grundlage einer förmlichen Entscheidung (Beispiel in Anhang II). Diese muss einem Verantwortlichen im Unternehmen, meistens einem Mitglied der Geschäftsleitung, zugestellt werden.
- Auch bei Durchsuchungen durch die Kommission ist es wichtig, dass Sie das betroffene Unternehmen und den betroffenen Geschäftsbereich rasch identifizieren und umgehend Ihren Rechtsanwalt benachrichtigen und ihm die kopierten Dokumente faxen. Die Kommission wartet meistens 30 bis 45 Minuten auf das Eintreffen des Rechtsbeistands.
- Die Kommission darf Dokumente nur kopieren. Die Beamten sollten daher in einen eigenen Raum gebracht werden, in dem die von ihnen angeforderten Dokumente eingesehen und kopiert werden können. Durchsuchungen durch die Kommission dauern meistens mehr als einen Tag und können sich bis zu einer Woche hinziehen.

### Verhalten während der Durchsuchung

- Falls nicht schon im Vorhinein geschehen: Stellen Sie rasch ein Team zusammen, das sich aus einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem leitenden

Angestellten, einem IT-Mitarbeiter, einer Sekretärin und einem Juristen zusammensetzen sollte. Es sollte ein zentraler Ansprechpartner, wenn möglich ein Jurist, bestimmt werden, der für die Beamten jederzeit erreichbar ist.

- Zufällige Kontakte der Beamten mit Unternehmensangehörigen sollten möglichst verhindert werden. Stellen Sie jedenfalls sicher, dass jeder Beamte während der gesamten Durchsuchung von einem von Ihnen ausgewählten Mitarbeiter begleitet wird. Dieser Mitarbeiter sollte die Untersuchungsschritte protokollieren (Notizen über beschlagnahmte Dokumente, befragte Mitarbeiter, gestellte Fragen usw.).
- Sämtliche Mitarbeiter müssen über die Anwesenheit der Beamten sowie ihre Kooperationspflicht informiert werden. Beruhigen Sie Ihre Mitarbeiter. Insbesondere dürfen selbstverständlich keine Dokumente oder Dateien vernichtet werden. Wissen über die Durchsuchung sollte nicht nach außen dringen.
- Typischerweise werden die Geschäftsräume, Autos (Handschuhfach), Handtaschen und Aktenkoffer durchsucht. Die Behörden konzentrieren sich neuerdings aber zumeist auf elektronische Daten. Daher ist durch die Bereitstellung von ausreichend Personal schneller Zugang zu den IT-Systemen zu gewährleisten.

#### **Dokumente und Dateien**

- Prinzipiell dürfen die Beamten im Umfang der Durchsuchung sämtliche Dokumente einsehen:
  - Bei einer Durchsuchung nach deutschem Recht dürfen Dokumente beschlagnahmt werden. Man sollte die Beamten aber darum bitten, lediglich Kopien anzufertigen, soweit Dokumente für den Geschäftsablauf nötig sind. Das Bundeskartellamt muß diesem Ersuchen nicht nachkommen. So kommt es vor, dass das Unternehmen am Durchsuchungstag keine Kopien der beschlagnahmten Dokumente und Daten machen kann.
  - Nach EU-Recht dürfen nur Kopien mitgenommen werden.
- Durchsuchungen konzentrieren sich auf elektronische Daten. Die elektronische Korrespondenz von Mitgliedern der Geschäftsführung und Vertriebsmitarbeitern ist häufig Ziel der Beamten. Prinzipiell haben die Beamten das Recht, sich zu allen derartigen Dateien Zugang zu verschaffen, von Servern und deren Back-ups über

Email-Accounts von Unternehmensangehörigen bis zu lokal gespeicherten Dateien auf PCs, Laptops, Blackberries, Handys, PDAs, externen Festplatten und USB-Sticks. Die Behörden lassen sich diese Datenträger aushändigen und fertigen forensische Kopien der Daten an.

- Die Behörden durchsuchen Email-Accounts gezielt nach Stichworten, regelmäßig unter Benutzung eigener Software. Die Kooperationspflicht des Unternehmens geht hier sehr weit: so müssen den Beamten IT-Mitarbeiter zur Seite gestellt werden und möglicherweise auch System-Administratorenrechte eingeräumt werden. Auf Verlangen müssen einzelne Computer vom System getrennt, Passwörter offengelegt und Email-Accounts zeitweise blockiert werden. Die Weigerung kann empfindliche Strafen nach sich ziehen.
- Der Schutz von Verteidigerkorrespondenz, d.h. Dokumente von und Briefwechsel mit externen Anwälten, die zur rechtlichen Verteidigung des Unternehmens erstellt wurden, ist eng begrenzt:
  - Nach deutscher Rechtsprechung gilt das Verteidigerprivileg (also das Beschlagnahmeverbot für von Anwälten angefertigte Dokumente) nur für Unterlagen, die nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen das Unternehmen angefertigt wurden und der Anwalt bereits mit der Verteidigung beauftragt war, sowie die Unterlagen zum Zweck der Verteidigung erstellt wurden.
  - Gegenüber der Kommission können Unterlagen aus dem Vorfeld des Verfahrens geschützt sein, sollten sie angefertigt worden sein, um im Rahmen der Verteidigungsrechte eine externe rechtliche Beratung anzufordern. Die Korrespondenz des Syndikusanwaltes unterliegt im europäischen Recht jedoch nicht dem Verteidigerprivileg und kann eingesehen und beschlagnahmt werden.
- Im Zweifel sollten die Beamten darum gebeten werden, das fragliche Dokument erst nach Rücksprache mit einem Anwalt zu sichten. Wenn Unklarheit darüber besteht, ob ein Dokument unter das Anwaltsgeheimnis fällt oder überhaupt Gegenstand der Nachprüfung ist, sollte das Dokument nur in einem versiegelten Umschlag übergeben werden. Im Nachgang zur Durchsuchung wird (gegebenenfalls unter Einschaltung der Gerichte) geklärt, ob das Dokument vor dem Zugriff der Kartellbehörden geschützt ist.

- Die begleitenden Mitarbeiter sollten möglichst eine Liste mit allen eingesehenen und/oder beschlagnahmten bzw. kopierten Dokumenten führen. Von sämtlichen ausgehändigten Dokumenten sind nach Möglichkeit Kopien zu erstellen. Wenn die Beamten die Anfertigung von Kopien nicht zulassen, sollten Sie Ihren Widerspruch zu Protokoll geben.
- Überprüfen Sie am Ende der Durchsuchung, ob das Durchsuchungs- bzw. Nachprüfungsprotokoll und die Liste der beschlagnahmten Gegenstände richtig und vollständig sind.

#### **Fragen der Beamten**

- Prinzipiell obliegt es dem Unternehmen, bei der Untersuchung zu kooperieren. Sollten Mitarbeiter die Kooperation verweigern oder die Untersuchung behindern, drohen Geldbußen bzw. kann dieses Verhalten bei der Bemessung einer Kartellbuße verschärfend berücksichtigt werden.
- Ziel der Untersuchung ist meistens jedoch die Sicherstellung von Dokumenten, nicht die Befragung von Mitarbeitern. Dabei dürfen die Beamten zu den Dokumenten, die sie im Rahmen der Durchsuchung sicherstellen, Fragen stellen. Auch können sie sich nach Fakten oder sonstigen Umständen, die die Durchsuchung betreffen, erkundigen.
- Bei Durchsuchungen nach deutschem Recht müssen Sie zuerst aber feststellen, ob sich die Fragen an einen sog. Betroffenen richten oder an einen Zeugen. „Betroffene“ sind Unternehmensangehörige, die persönlich beschuldigt werden; sie müssen grundsätzlich nur zu ihrer Person Auskunft geben. Demgegenüber müssen Zeugen wahrheitsgemäß Auskunft erteilen.
- Fragen, die Mitarbeiter oder das Unternehmen belasten würden, müssen nicht beantwortet werden. Bei Unsicherheit hierüber ist Rücksprache bei den anwesenden Juristen zu halten.
- Die folgenden Grundregeln sollten immer beherzigt werden:
  - Mitarbeiter sollten keine Angaben ungefragt oder voreuseilend machen.
  - Antworten sollten stets vom ranghöchsten anwesenden Mitarbeiter gegeben werden.
  - Antworten sollten kurz und präzise sein. Mutmaßungen oder Antworten auf unklare Fragen müssen vermieden werden. Im Zweifelsfall um Klarstellung bitten.
- Im Zweifel sollten Sie die Behördenvertreter immer um Zeit bitten, um sich mit Ihrem externen Anwalt abzusprechen oder Fragen später schriftlich beantworten zu können.

## **2. NACH DER DURCHSUCHUNG: STRATEGIE FÜR DAS KARTELLVERFAHREN**

#### **Erstes Gebot: zügig handeln**

- Nach der Durchsuchung muss das Unternehmen den Kartellvorwurf umfassend prüfen und eine Strategie für das Kartellverfahren festlegen. Oberstes Gebot ist es dabei, nichts auf die lange Bank zu schieben und zügig zu handeln.
- In den Jahren haben sich Kartellverfahren weltweit durch die Einführung von Kronzeugenregelungen gewandelt. Diese Regelungen sehen vor, dass Unternehmen und Mitarbeiter, die mit den Kartellbehörden kooperieren, deutlich niedrigere Geldbußen erhalten als solche Unternehmen, die nicht kooperieren. Dabei gilt die Regel, dass der Zeitpunkt der Kooperation über die Höhe des Nachlasses entscheidet: Wer frühzeitig kooperiert, kann einen höheren Nachlass erhalten. Meist kann derjenige, der als erster kooperiert, eine Geldbuße sogar insgesamt vermeiden. Dadurch hat sich der Einsatz für die richtige Strategie stark erhöht. Selbst für diejenigen, die erst spät hinzukommen, sind noch Nachlässe von 10 bis 20 % möglich.
- Nach der Bonusregelung des Bundeskartellamtes erfasst die Privilegierung von Kronzeugen auch natürliche Personen, die andernfalls mit empfindlichen Geldstrafen zu rechnen hätten.
- Da die Kartellbehörden meist zeitgleich mehrere Unternehmen durchsuchen, beginnt danach (in manchen Fällen sogar noch während der Durchsuchung) der Wettlauf um die Stellung als Kronzeuge.

#### **Einschaltung eines Kartellanwaltes**

- Als erstes sollte das Unternehmen einen in Kartellverfahren erfahrenen Rechtsanwalt beauftragen. Kartellrecht ist ein hochspezialisiertes Rechtsgebiet. Es ist wichtig, dass der Anwalt des Unternehmens nicht nur die Rechtsvorschriften kennt, sondern in Kartellverfahren erfahren ist und weiß, wie die Behörden reagieren.

### **Erfassen der kopierten oder beschlagnahmten Unterlagen und Dateien**

- Das Unternehmen und der Anwalt sollten zunächst vollständig erfassen, welche Unterlagen und elektronische Dateien die Kartellbehörde beschlagnahmt oder kopiert hat. Für die Einschätzung eines möglichen Verstoßes und die Verteidigungsstrategie im Verfahren ist es wichtig, den Kenntnisstand der Behörden zu kennen. Wenn sich nicht mehr vollständig rekonstruieren lässt, was die Behörden mitgenommen haben, kann ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt werden. Einem solchen Antrag wird die Behörde aber nur stattgeben, wenn dadurch die weiteren Ermittlungen nicht gefährdet sind (etwa, wenn andere Beteiligte gewarnt werden könnten).

### **Eigene Auswertung der beschlagnahmten/kopierten Unterlagen und Dateien**

- Das beschlagnahmte oder kopierte Material muss das Unternehmen mit dem Kartellanwalt zügig auswerten. Dabei sind umfassend Unterlagen und Dateien zu sichten und vor allem die betroffenen Personen zu befragen.
- Die Auswertung ist die Grundlage für die Strategie im weiteren Verfahren. Dabei stellen sich folgende Fragen:
  - Trifft der Kartellvorwurf zu?
  - Ist das eigene Unternehmen zweifelsfrei beteiligt? In welchem Zeitraum?
  - Wer hat auf Seiten des Unternehmens gehandelt?
  - Wie hieb- und stichfest sind die Beweise?
- Das Haupthindernis liegt meist darin, dass die handelnden Personen, die selbst nachteilige Folgen befürchten müssen, nicht kooperieren. Häufig wird die Unternehmensleitung die Wahrheit nur dann herausfinden, wenn den befragten Personen versprochen wird, von arbeitsrechtlichen Konsequenzen und der Geltendmachung von Schadenersatz abzusehen. Es kann auch notwendig sein, den Betroffenen einen eigenen Rechtsbeistand zu stellen.
- In vielen Fällen wird das Ergebnis sein, dass die Vorwürfe im Kern zutreffen. Kartellbehörden ordnen aufwändige Nachprüfungen nur an, wenn ein Anfangsverdacht besteht. Nur in seltenen Fällen wird das Ergebnis der Auswertung sein, dass an den Vorwürfen „nichts dran“ ist.

### **Festlegung der Strategie: Kronzeugenantrag/Kooperation oder volle Verteidigung**

- Es gibt zwei Grundstrategien: das Eingestehen des Kartellverstoßes und die gleichzeitige Kooperation mit der Behörde oder eine volle Verteidigung gegen den Vorwurf (soweit bekannt). Von jeder dieser beiden Strategien gibt es Abwandlungen: so kann ein Unternehmen etwa nur einen Teil des vorgeworfenen Verstoßes zugestehen und den Rest bestreiten. Grundsätzlich steht jedes Unternehmen in einem Kartellverfahren aber vor der Grundentscheidung zwischen einer dieser Strategien.
- Rechtlich ist kein Unternehmen oder Mitarbeiter gezwungen, sich selbst zu bezichtigen und einen Verstoß zuzugeben. Gleichzeitig müssen Unternehmen und ihre Mitarbeiter aber Fragen der Behörden wahrheitsgemäß beantworten. Natürlich müssen sich solche Fragen auf Fakten beziehen (z.B. Teilnahme an einem Treffen oder Telefonat), nicht auf die Beteiligung am Verstoß allgemein.
- Die Abwägung, ob und wann ein Unternehmen kooperieren sollte, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Relativ leicht wird die Entscheidung fallen, wenn sich ein Verstoß aufgrund der von den Behörden gesichteten Unterlagen und der unternehmensinternen Untersuchung eindeutig ergibt. In solchen Fällen kann ein Unternehmen mit einer Kooperation (fast) nur gewinnen. Bei einem eindeutig gelegenen Sachverhalt kann die Geschäftsleitung bereits aus gesellschaftsrechtlichen Gründen verpflichtet sein, mit der Kartellbehörde zu kooperieren. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn die Beweislage nicht eindeutig ist.
- Zu den typischen Faktoren, die ein Unternehmen bei der Entscheidung für oder gegen eine Kooperation berücksichtigen muss, gehören:

FÜR	WIDER
Aussicht auf Bußgeldfreiheit oder erhebliche Reduzierung der Kartellbuße	Mitwirkung an der Sanktionierung des eigenen Unternehmens
Vermeidung einer Bestrafung als Wiederholungstäter (wenn bereits einmal bebußt)	Regressansprüche der Gesellschaft (einzelner Gesellschafter) gegen Handelnde
Kein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Beteiligten, die kooperieren	Arbeitsrechtliche Folgen für Handelnde
Einsparung erheblicher Verfahrenskosten	Auswirkungen auf Versicherungsschutz (D&O)
Entlastung der Geschäftsführung („Kopf wird frei“)	Verprellen von Kunden, Wettbewerbern und Geschäftspartnern
Wegbereitung zu einer strikten Compliance-Politik: Paradigmenwechsel zu einer Politik der Null-Toleranz	Erleichterung von Schadenersatzansprüchen von Kartellgeschädigten
Bei klarem Sachverhalt: gesellschaftsrechtliche Verpflichtung zur Kooperation	

### Ständige Überprüfung der Strategie während des Verfahrens

- Die Strategie des Unternehmens in Kartellverfahren muss ständig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies gilt vor allem, weil Verfahren meist einige Jahre dauern.
- Wichtig wird sein, wie sich bei einem Kartell mit vielen Beteiligten andere Unternehmen verhalten. Häufig kommt es dazu, dass mehrere Unternehmen hintereinander Kronzeugenanträge stellen. Ist das der Fall, dann erhöht sich für diejenigen, die sich gegen die Vorwürfe in vollem Umfang verteidigen wollen, das Risiko einer besonders hohen Geldbuße. Gleichzeitig reduziert sich natürlich für die Unternehmen, die erst später kooperieren, die Möglichkeit, aufgrund der Kooperation noch signifikante Geldbußennachlässe zu erhalten. Wer sich zunächst zur vollen Verteidigung entschlossen hat, sollte diese Entscheidung frühzeitig überdenken, wenn sich die Umstände ändern.
- Wichtig ist es auch, frühzeitig zu überprüfen, ob möglicherweise Regionen außerhalb Deutschlands oder der EU von einem Kartell betroffen sein können, so dass weitere Kartellverfahren zu befürchten sind. Unternehmen, die das frühzeitig erkennen, können dann in diesen Regionen anderen durch Kronzeugenanträge zuvorkommen.

## 3. PRÄVENTIVMASSNAHMEN

### Bedeutung der Prävention

- Unabhängig von etwaigen Kartellverstößen in der Vergangenheit ist sicherzustellen, dass zukünftiges Unternehmenshandeln nicht in Konflikt mit kartellrechtlichen

Vorgaben gerät: Denn nur so lassen sich existenzbedrohende Bußgelder sicher vermeiden.

- Im Rahmen einer Kartell-Compliance werden – auf Grundlage einer ausführlichen Ermittlung und Analyse der Unternehmenstätigkeit in der Vergangenheit – in einer Compliance-Guideline konkrete Verhaltensanweisungen für den Umgang mit kartellrechtlich sensiblen Sachverhalten gegeben. Mittels einer umfassenden Schulung der Mitarbeiter und der Implementation eines unternehmensinternen Aufsichtssystems bietet eine Kartell-Compliance die menschenmögliche Gewähr für zukünftiges kartellrechtskonformes Handeln.
- Hierbei liegt der Anreiz, die Bemühungen um kartellrechtliche Compliance zu intensivieren und strukturieren, im Wesentlichen in der Hoffnung darauf, dass Rechtsverstöße in Zukunft vermieden werden. Nach deutschem Recht könnten Compliance-Anstrengungen zwar bußgeldmindernd berücksichtigt werden; das Bundeskartellamt verfolgt hier jedoch eine restriktive Linie. Nach EU-Recht bleiben solche Anstrengungen leider außer Betracht. Demgegenüber sieht das Kartellrecht etwa in Frankreich und Großbritannien Privilegierungen vor.

### Grundsätze

- Unternehmen müssen darauf achten, sich nicht wettbewerbswidrig zu verhalten. Es liegt in der Verantwortung jedes Unternehmens, selbst zu prüfen, ob sein Verhalten mit Kartellrecht vereinbar ist, und in seine Organisation Strukturen einzuziehen, die das Risiko von Rechtsverstößen vermindern.
- Dabei ist es eminent wichtig, Sensibilität für den besonderen Blickwinkel des Kartellrechts zu entwickeln. Das Führungspersonal und ihre Mitarbeiter müssen wissen,



wann sie einem Verstoß gegen das Kartellverbot selbst vorbeugen können bzw. wann sie insbesondere die Rechtsabteilung einschalten müssen. Ein zentraler Punkt jedes Compliance-Programms ist es daher, das Gespür der Kollegen dafür, wann eine Thematik zu Vorgesetzten bzw. der Rechtsabteilung eskaliert werden muss, zu schärfen.

#### **Wie kann man Kartellrechtsverstößen effizient vorbeugen?**

- Um Kartellrechtsverstößen effizient vorzubeugen, sollten Sie genaue Verhaltensstandards festlegen. Dabei sollten Sie zunächst überlegen, welche Prozesse und Sachverhalte geregelt werden müssen. Darüber hinaus sollten Sie bestimmen, welche Mitarbeiter Ihres Unternehmens für deren Umsetzung verantwortlich sein sollen, und die einzelnen Aufgaben klar zuweisen.
- Es empfiehlt sich eine Liste mit relevanten Punkten zu erstellen. Dies sind beispielsweise Einladungen bei Kunden oder Wettbewerbern, das Verhalten auf Fachmessen und anderen Veranstaltungen, der Austausch mit Wettbewerbern über Marktentwicklungen, Verbandsaktivitäten und die Auswahl von Lieferanten.
- Bei der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien sollten Sie darauf achten, dass diese nicht zu abstrakt geregelt sind, sondern den besonderen Bedürfnissen Ihres Unternehmens entsprechen. Sie sollten daher eng mit den Bereichen Ihres Unternehmens zusammenarbeiten, die typischerweise mit der Einhaltung kartellrechtlicher Regelungen zu tun haben. Das sind insbesondere Einkauf und Vertrieb. Denken Sie auch daran, ihre Mitarbeiter regelmäßig zu schulen, um Missverständnisse zu vermeiden. Denken Sie daran, dass sich die gesetzlichen Regelungen ändern und dass sich ihre Interpretation durch Gerichte und Behörden laufend fortentwickelt.
- Sollten Sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensstandards verbessert werden müssen, bieten sich intern insbesondere anonyme Befragungen und Workshops an, um einen Überblick über den Regelungsbedarf zu gewinnen. Im Rahmen von Workshops können Sie Ihre Mitarbeiter über Verhaltensregeln informieren und eine Diskussion zwischen den Angestellten anregen. Diese Diskussion ist sehr wichtig, da die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften oft am Unwissen scheitert und Sie Ihren Mitarbeitern damit den Raum für Fragen und Anregungen geben, ohne dass der Eindruck entsteht, Mitarbeiter müssten mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Außerdem können Sie sich über die aktuelle Situation ein Bild machen und Ihre Verhaltensregeln,

wenn nötig, daran anpassen. Gleichzeitig sollten Sie Ihren Mitarbeitern vermitteln, wie wichtig die Umsetzung von Verhaltensregeln ist und welche Konsequenzen bei Verstößen drohen. Der Einwand, „Alle anderen machen es doch genauso“ schützt selbstverständlich nicht vor Sanktionen.

#### **Was ist zu tun, wenn ein Kartellrechtsverstoß festgestellt wird?**

- Sie sollten zunächst alle mit dem Verstoß zusammenhängenden Dokumente sammeln. Daraufhin sollte dringend ein Kartellrechtsspezialist zu Rate gezogen werden. Nach europäischem Recht schützt nur die Einbeziehung eines externen Beraters die Vertraulichkeit der unternehmensintern gewonnenen Erkenntnisse. Mit ihm zusammen sollte nun entschieden werden, ob ein Kronzeugenantrag beim Bundeskartellamt oder bei der Kommission gestellt wird.

#### **Bereiten Sie sich auf den Ernstfall vor**

- Sie können nicht ausschließen, dass es trotz gründlicher Anstrengung um kartellrechtliche Compliance in Ihrem Unternehmen zu Kartellverstößen gekommen ist. Auch wenn die Angehörigen Ihres Unternehmens solche Verstöße unter Verschluss halten, besteht keine Garantie dafür, dass dies auch bei anderen Unternehmen, die in den Verstoß verwickelt sind, der Fall ist. Zudem können Zu- und Abgänge im Personal und bei der Unternehmensleitung in Ihrem Unternehmen oder bei Wettbewerbern immer wieder neue Impulse für die interne Ermittlung und anschließende Kooperation mit Kartellbehörden setzen. Denken Sie immer daran, dass die Nutzung von Kronzeugenprogrammen auch bei den Konkurrenten Ihres Unternehmens ein bekanntes Management-Tool ist.
- Daher sollten Sie sich auf den Ernstfall vorbereiten. Dafür gibt es kein Erfolgsrezept, aber die folgenden Komponenten haben sich in der Praxis als hilfreich erwiesen:
  - Schulung des Personals am Empfang, des Werksschutzes und der IT durch Workshops, in denen die konkreten Abläufe anhand der Gegebenheiten Ihres Unternehmens besprochen werden
  - Schulung der Geschäftsführung und der leitenden Mitarbeiter sowie ihrer Sekretariate im Umgang mit Beamten der Kartellbehörden und der sie unterstützenden Polizei

- Kurze Leitfäden für Empfang und Geschäftsführung: Wer muss wann was tun?
  - Einrichtung einer Hotline zur Rechtsabteilung und externen Beratern unter Einschluss der erforderlichen Handy-Nummern
  - Anweisungen an die HR-Abteilung: Wie ist mit Fragen von Mitarbeitern umzugehen? Wie kann Unsicherheit im Unternehmen, auch beim Umgang mit dem Betriebsrat, vermieden werden?
  - Ausarbeitung eines Kommunikationsprofils mit der PR-Abteilung für Anfragen von Journalisten
  - Denken Sie bei Ihrer Büroorganisation daran, dass der Schutz Ihrer Korrespondenz mit externen Anwälten im Fall einer Durchsuchung sehr gering ist.
- Kartellrecht hat eine lange Tradition in unserem Haus. Unsere deutsche Kartellrechtspraxis wird von den Partnern Carsten Gromotke, Thomas Jestaedt und Johannes Zöttl geführt, die von mehreren Rechtsanwälten unterstützt wird. Wir haben an einer Vielzahl an deutschen und europäischen Kartellverfahren für Mandanten gearbeitet. Dazu zählen folgende Verfahren:

#### **Bundeskartellamt**

Apothekerverbände  
 Industrierversicherungen  
 Kfz-Zulieferer  
 Papierhersteller  
 Pharmagroßhandel  
 Süßwaren  
 Wurst  
 Zementhersteller

#### **Europäische Kommission**

Aufzugshersteller  
 Bananen  
 Chemische Erzeugnisse  
 Karton  
 Kfz-Zulieferer  
 Kreditkartenhersteller  
 Luftfahrt  
 Österreichische Banken  
 Papier  
 Vitamine  
 Vorisolierte Rohre

## **KARTELLRECHT BEI JONES DAY**

- Jones Day ist mit mehr als 2.400 Rechtsanwälten, die in 41 Büros arbeiten, eine der größten Anwaltssozietäten weltweit. In Deutschland arbeiten mehr als 100 Anwälte in Büros in Düsseldorf, Frankfurt und München. Wir sind an allen wichtigen Wirtschaftsstandorten in Europa (Amsterdam, Brüssel, London, Madrid, Mailand, Moskau und Paris) vertreten sowie in allen wichtigen Städten in den USA, Peking, Shanghai, Hongkong, Singapur, Taipeh und Tokio, Saudi-Arabien und Dubai, Mexico City, São Paulo und Sydney.
- Wir arbeiten nach dem Prinzip „One Firm Worldwide“, das heißt, jeder Mandant und jeder unserer Anwälte hat jederzeit vollständigen Zugriff auf jede für ihn wichtige Expertise, wann und wo immer er sie benötigt.
- Unsere europäische Kartellrechtspraxis umfasst mehr als 50 Rechtsanwälte, die sich auf unsere Büros in Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt, London, Madrid, Mailand und Paris verteilen.
- Außerhalb Europas zählt unsere amerikanische Kartellrechtspraxis mit dem Hauptstandort in Washington, D.C. und kartellrechtlicher Expertise in Atlanta, Chicago, Cleveland, Dallas, Los Angeles und San Francisco seit jeher zu den ersten Adressen des US-Antitrust-Rechts. Wir haben kartellrechtliches Know-how auch in unseren Büros in Peking, Hongkong, Tokio, Sydney und São Paulo und können mit der Unterstützung von Korrespondenzkanzleien kartellrechtliche Projekte an praktisch allen Wirtschaftsstandorten in der Welt bearbeiten.

## IHRE ANSPRECHPARTNER

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Jones Day oder an einen der nachstehend genannten Anwälte. Allgemeine Anfragen können Sie uns per Email unter Verwendung des "Contact Us"-Formulars auf [www.jonesday.com](http://www.jonesday.com) zusenden.

### **Dr. Carsten Gromotke**

Frankfurt

[cgromotke@jonesday.com](mailto:cgromotke@jonesday.com)

Büro +49 69 9726 9942

Handy +49 151 16725584

### **Dr. Thomas Jestaedt**

Brüssel/Frankfurt

[tjestaedt@jonesday.com](mailto:tjestaedt@jonesday.com)

Büro Brüssel: + 32 2 645 1414

Frankfurt: +49 69 9726 9612

Handy Brüssel: + 32 473 64 26 31

Frankfurt: +49 162 101 6637

### **Dr. Johannes Zöttl**

Düsseldorf

[jzoettl@jonesday.com](mailto:jzoettl@jonesday.com)

Büro + 49 211 54065511

Handy +49 176 10300835

Die in Jones-Day-Publikationen dargebotenen Informationen, Meinungen und Rechtsansichten sind nicht als fallspezifische juristische Beratung gedacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind ausschließlich zur allgemeinen Information bestimmt, eine Wiedergabe der Inhalte oder eine Bezugnahme darauf in einer anderen Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kanzlei, die nach eigenem Ermessen gewährt oder verweigert werden kann. Eine Genehmigung zum Abdruck können Sie unter Verwendung des "Contact Us"-Formulars auf [www.jonesday.com](http://www.jonesday.com) anfordern. Die Zusendung oder der Erhalt dieser Veröffentlichung begründet keine Mandatsbeziehung. Die darin zum Ausdruck gebrachten Standpunkte und Meinungen stellen die persönlichen Ansichten der Autoren dar und stimmen nicht notwendigerweise mit den Ansichten der Kanzlei überein.

# ANHANG I

- 1 |

█ GS █ / █ AG Bonn  
Aktenzeichen Bundeskartellamt  
B █ - █



## AMTSGERICHT BONN

### BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n            Unternehmen, die als Zulieferer für die Automobilindustrie tätig  
sind, und deren Verantwortliche

w e g e n            des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen bzw.  
abgestimmter Verhaltensweisen im Bereich des Vertriebs von  
Produkten für die Weiterverarbeitung in der Automobilindustrie,

█  
█

wird auf Antrag des Bundeskartellamtes vom █ 2013 gemäß § 46  
Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 102, 105 StPO angeordnet die

#### **Durchsuchung**

der Geschäftsräume einschließlich sämtlicher Nebenräume der

█  
█  
█

## ANHANG II



EUROPEAN COMMISSION  
DG COMPETITION

Brussels, [date]

### AUTHORISATION TO CONDUCT AN INSPECTION

Mr [MALE NAME], holder of internal service card No [NUMBER].

Ms [FEMALE NAME], holder of internal service card No [NUMBER].

are hereby authorised to conduct an inspection at

[NAME OF THE UNDERTAKING/ASSOCIATION OF UNDERTAKINGS]

for the purpose of executing the Decision of the Commission dated [DD MONTH YYYY], ordering an inspection to be conducted under Article 20(4) of Council Regulation No 1/2003<sup>1</sup> of 16 December 2002 on the implementation of the rules on competition laid down in Article 81 and 82 of the Treaty.

To this end, they have been invested with the powers set out in Article 20(2) of Council Regulation No 1/2003.

For the Commission,

[NAME]  
Deputy Director General

---

<sup>1</sup> OJ L 1, 4.1.2003, p. 1. With effect from 1 December 2009, Articles 81 and 82 of the EC Treaty have become Articles 101 and 102, respectively, of the Treaty on the Functioning of the European Union ("TFEU").